

Satzung
des
Bearbeitungsgebietsverbandes Bramau
in Bad Bramstedt

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S.405) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände – AGWVG - vom 21. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 115), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121), wird folgende Satzung erlassen:

P R Ä A M B E L

- (1) Der Verband ist kein Oberverband im Sinne des § 72 Wasserverbandsgesetz.
- (2) Die Eigenständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch die Mitgliedschaft im Bearbeitungsgebietsverband Bramau nicht berührt.
- (3) Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.
- (4) Der Verband dient der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen **Bearbeitungsgebietsverband Bramau**
Er hat seinen Sitz in **Bad Bramstedt** im Kreis Segeberg
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des § 1 WVG.
- (3) Der Verband umfasst das Gebiet seiner in § 2 genannten Mitglieder, soweit die Flächen im Bearbeitungsgebiet Bramau liegen.
(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2
Mitglieder

Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf folgende Verbände

1. Deich- und Sielverband Stellau (IZ)
 2. Deich- und Sielverband Feldhusen (IZ)
 3. Gewässerpflegeverband Bramau (SE)
 4. Gewässerpflegeverband Osterau (SE)
 5. Gewässerpflegeverband Schmalfelder Au (SE)
 6. Gewässerpflegeverband Ohlau (SE)
- (WVG § 4)

§ 3
Aufgabe

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch die Unterstützung seiner Mitglieder bei der Mitwirkung an der Erstaufstellung des Bewirtschaftungsplanes zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Nach der ersten Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes ist die Aufgabe des Verbandes erfüllt.

(2) Dies geschieht durch:

1. fachliche Unterstützung der Mitglieder,
2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
3. Einbringen der Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe.

(WVG § 2 Ziff. 13/14)

§ 4

Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplanes sind für seine Mitglieder verbindlich.

Die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen wird dadurch nicht berührt.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen liegt bei den Mitgliedern.

§ 5

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Aufgabe nach § 3 hat der Verband die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.

(2) Das Verbandsgebiet (Bearbeitungsgebiet) ist in einer Karte im Maßstab 1: 50.000 darzustellen.

(WVG § 5)

§ 6

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

(WVG § 44)

§ 7

Organe

(1) Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsverbände. Die Verbandsversammlung setzt sich nach dem Stimmenverhältnis gemäß § 10 (2) zusammen.

(WVG § 46)

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über die im Bearbeitungsgebiet durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen zur Mitwirkung bei der Ertaufstellung des Bewirtschaftungsplanes.

Sie hat weiterhin die ihr durch § 47 WVG und §§ 8 Abs.1, 10 Abs.1 u. 2, 13 Abs.4, 16 Abs.3 und 17 AGWVG zugewiesenen Aufgaben.

(WVG § 47)

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorstand lädt die Mitglieder und ihre Aufsichtsbehörden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(WVG § 48)

§ 10

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Das Stimmenverhältnis ergibt sich aus der Mitgliedsfläche.
 - 2.1 Je angefangene 5.000 ha haben 1 Stimme.
 - 2.2 Die Amtszeit der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Vorstandsmitglieder in den Mitgliedsverbänden.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitglieder und ihre Aufsichtsbehörden erhalten zeitnah eine Ausfertigung der Niederschrift.
(WVG § 48)

§ 11

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 6 Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher, ein weiteres Vorstandsmitglied ist zweiter stellvertretender Verbandsvorsteher.
(WVG § 52)

§ 12

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie den Verbandsvorsteher und die stellvertretenden Verbandsvorsteher aus ihrer Mitte. Sie behalten ihr Stimmrecht in der Verbandsversammlung. Für die Sitze im Vorstand hat jeder Mitgliedsverband 1 Vorschlagsrecht.
- (2) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31.12. zum ersten Mal im Jahre 2004 und später alle 5 Jahre.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach Absatz 1 Ersatz zu wählen.
(WVG § 52,53)

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
(WVG § 54)

§ 14

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
(WVG § 56)

§ 15 Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist die Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitglieder und ihre Aufsichtsbehörden erhalten zeitnah eine Ausfertigung der Niederschrift.
(WVG § 56)

§ 16 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
- (2) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (3) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet wird, unterzeichnet der Verbandsvorsteher im Namen des Vorstandes.
- (5) Der Verbandsvorsteher bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt dessen Beschlüsse sowie die der Verbandsversammlung aus.
(WVG §§ 54, 55)

§ 17 Geschäftsstelle

Die Führung der laufenden Geschäfte wird dem Amt Bad Bramstedt-Land gemäß § 14 AGWVG übertragen. Einzelheiten werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 18 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Vorstandssitzungen und anderen mit dem Verbandsvorsteher abgestimmten verbandlichen Anlässen neben der Erstattung der Fahrkosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie etwaiger Auslagen ein Sitzungsgeld. Die Höhe des Sitzungsgeldes setzt die Verbandsversammlung fest.
- (3) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter im Vertretungsfall erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe setzt die Verbandsversammlung fest.
(WVG § 52)

§ 19 Haushalt

Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den hierzu ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.
(WVG § 65)

§ 20 Beiträge und Beitragsverhältnis

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
 - (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
 - (3) Die Beiträge verteilen sich nach dem Flächenmaßstab auf die Mitgliedsverbände.
 - (4) Beiträge von mehr als 0,30 € / ha bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von 2/3 der Versammlung.
- (WVG §§ 28, 29)

§ 21 Datenschutz

- (1) Zur Aufgabenerfüllung gemäß § 3 dieser Satzung, zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung der Adressdaten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl Schl.-H. S. 169) bei den Mitgliedern zulässig.
 - (2) Der Verband ist berechtigt, durch seine Geschäftsführung für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (§ 3 LDSG)

§ 22 Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und Satzungsänderungen erfolgen nach § 22 AG-WVG. Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch schriftlichen Bescheid an seine Mitglieder.

§ 23 Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Kreises Segeberg in Bad Segeberg
(WVG § 72)

§ 24 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen.
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarungen von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(WVG § 75)

§ 25 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung durch die Versammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgaben bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
 - (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- WVG §58

**§ 26
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2003** in Kraft.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung
am 18.12.2002

**Der Landrat
des Kreises Segeberg
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände**

Genehmigt
Bad Segeberg, den 18.12.2002

**Der Landrat
des Kreises Segeberg
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände**

Ausgefertigt
Bad Segeberg, den 18.12.2002

**Der Landrat
des Kreises Segeberg
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände**

Bekanntgemacht
Bad Segeberg, den 18.12.2002

**Der Landrat
des Kreises Segeberg
als Aufsichtsbehörde der
Wasser- und Bodenverbände**